

Mitteilungsblatt

des Amtes **Franzburg-Richtenberg**

für die Städte Franzburg und Richtenberg und für die Gemeinden Glewitz, Gremersdorf-Buchholz, Millienhagen-Oebelitz, Papenhagen, Splietsdorf, Velgast, Weitenhagen, Wendisch Baggendorf

Jahrgang 30

Freitag, den 4. Februar 2022

Nummer 02



Foto: pixabay.com

Die nächste Ausgabe erscheint am 04. März 2022.

Inhaltsverzeichnis

Sprechzeiten des Amtes	2	Wir gratulieren	
Erreichbarkeit des Amtes	2	Jubilare im März 2022	8
Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen u. Bürgermeister	2	Schul- und Kitanachrichten	
Telefonverzeichnis Amt Franzburg-Richtenberg	3	Grundschule Velgast - Lesenacht Klasse 3	8
Erreichbarkeit Schiedsstelle	3	Grundschule Velgast - Matheolympiade 2022	8
Amtliche Bekanntmachung		Grundschule Velgast - Plattdeutschwettbewerb	9
Amt Franzburg-Richtenberg - Bekanntmachung Nachrücker	4	Vereine und Verbände	
Gemeindevertretung Velgast		Jagdgenossenschaft Velgast -	
Amt Franzburg-Richtenberg - Bekanntmachung		Einladung zur Mitgliederversammlung	9
Jahresrechnung und		Franzburger SV - Sektion Tischtennis sucht Mitstreiter	9
Entlastung der Bürgermeisterin Gem. Gremersdorf-Buchholz	4	TRAB AN 02'22	9
Amt Franzburg-Richtenberg - Bekanntmachung der		Kirchliche Nachrichten	
Haushaltssatzung für 2022	4	Evangelische Kirchengemeinde Semlow-Eixen -	
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern -		Friedhofssatzung	10
Freiwilliger Landtausch Bussin - Ausführungsverordnung	5	Kirchliche Nachrichten aus Franzburg, Richtenberg	18
Traueranzeige Klaus Senneke	5	Kirchliche Nachrichten aus Niepars, Starkow	
Informationen		und Velgast	19
Landkreis Vorpommern-Rügen - 1. Schadstoffsammlung	6	Verschiedenes	
Vermietungen im Amtsbereich	6	Volkshochschule Vorpommern-Rügen -	
Informationen aus dem Ordnungsamt		Vortragsreihe „Häusliche Gewalt“	19
Amt Franzburg-Richtenberg - Info an Bürger	7		
-Hundekotbeseitigung			

Aus der Amtsverwaltung

Sprechzeiten des Amtes Franzburg-Richtenberg

Ort/Kontakte	Wochentag	Zeit
Amt	Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Amt	Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Amt	Mittwoch	nach Vereinbarung
Amt	Donnerstag	07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Amt	Freitag	nach Vereinbarung

Außerhalb der Öffnungszeiten sind in dringenden Fällen Terminvereinbarungen möglich.

Außensprechzeiten

Gemeinde Glewitz - (gegenüber ehem. Amtsgebäude)	Mittwoch	bis auf Weiteres 14:00 bis 17:00 Uhr
Telefon: 0152 07724526		
Gemeinde Wendisch Baggendorf - (Leyerhof - Begegn.)	Montag	bis auf Weiteres 14:00 bis 17:00 Uhr
Telefon: 0152 07724526		
Gemeinde Velgast - Dorgemeinschaftsh./Bürgermeisterzimmer	Montag	16:00 bis 18:00 Uhr
Telefon: 038324 393		

Im Internet finden Sie das Amt Franzburg-Richtenberg unter folgender Adresse: www.amt-franzburg-richtenberg.de

Hinweis:

Hiermit weisen wir darauf hin, dass das Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg laufend und kostenlos im Rathaus der Stadt Franzburg, Ernst-Thälmann-Straße 71 abgeholt werden kann.

Erreichbarkeit des Amtes Franzburg-Richtenberg

Zentrale: 038322 54111
 Fax: 038322 703
 E-Mail: info@amt-franzburg-richtenberg.de

Folgende Sprechzeiten werden in den Städten und Gemeinden von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeister durchgeführt:

Gemeinde/Amt	Bürgermeister/ Kontakte	Name	Telefon	Ort	Wochentag/ Monat	Zeit
Amt	Amtsvorsteher	Herr Fürst	038322 54100	nach Vereinbarung		
Stadt Franzburg	Bürgermeister	Herr Holder	038322 54166	nach Vereinbarung		
Stadt Richtenberg	Bürgermeister	Herr Grape	038322 333	Rathaus Richtenberg	Anmeldung per E-Mail: BM@richtenberg.de	
Gemeinde Gremersdorf-Buchholz	Bürgermeisterin	Frau Romanus	038320 50090	nach Vereinbarung		

Gemeinde Millienhagen-Oebelitz	Bürgermeisterin	Frau Filter	038322 50594	Gemeindeb. Millienhagen	1. Montag im Monat	18:00 bis 19:00 Uhr
Gemeinde Velgast	Bürgermeister	Herr Griwahn	038324 393	Gemeindezentrum Velgast	Montag	16:00 bis 18:00 Uhr
Gemeinde Weitenhagen	Bürgermeisterin	Frau Jacobs	0174 1897423	nach Vereinbarung		
Gemeinde Papenhagen	Bürgermeisterin	Frau Rossberg	0175 1257341	nach Vereinbarung		
Gemeinde Glewitz	Bürgermeister	Herr Block	0173 7616722	nach Vereinbarung		tagsüber
Gemeinde Wendisch Baggendorf	Bürgermeister	Herr Lewing	0176 21515598	Begegnungsst. Leyerhof	jede gerade KW	14:00 bis 17:00 Uhr
Gemeinde Splietsdorf	Bürgermeister	Herr Rübcke von Veltheim	038325 659833	nach Vereinbarung		

Telefonverzeichnis Amt Franzburg-Richtenberg

Name, Vorname	Amt/Funktion	Telefon	Fax	E-Mail
Fürst, Peter	Amtsvorsteher	038322 54-100		
Klatt, Marita	Leitende Verwaltungsbeamtin	038322 54-110	038322 546-110	klatt@amt-franzburg-richtenberg.de
Hemmers, Anke	IT-Anwenderbetreuerin	038322 54-134	038322 546-134	hemmers@amt-franzburg-richtenberg.de
Ollenburg, Maria	Sekretariat, Sitzungsdienst, Internet	038322 54-100	038322 546-100	ollenburg@amt-franzburg-richtenberg.de
	Hauptamt/Zentrale	038322 54-111	038322 703 038322 546-333	info@amt-franzburg-richtenberg.de
Haupt- und Ordnungsamt				
Karallus, Brigitte	Amtsleiterin (AL)	038322 54-116	038322 546-116	karallus@amt-franzburg-richtenberg.de
Sawallisch, Birgit	Sitzungsdienst, Allgem. Verw.	038322 54-114	038322 546-114	sawallisch@amt-franzburg-richtenberg.de
Zahn, Kirsten	Versicherungen	038322 54-144	038322 546-144	zahn@amt-franzburg-richtenberg.de
Bandelin, Nils	Bürgerinf. Poststelle, Telefonz., Archiv	038322 54-111	038322 546-111	bandelin@amt-franzburg-richtenberg.de
Weiser, Katja	Lohn u. Gehalt, Kultur, Sport, Vereinen u. Schule	038322 54-112	038322 546-112	weiser@amt-franzburg-richtenberg.de
Schmidt, Karolin	Wohngeld u. Kita	038322 54-133	038322 546-133	kschmidt@amt-franzburg-richtenberg.de
Lebich, Martina	Paß- und Meldewesen, Fischerei	038322 54-132	038322 546-132	lebich@amt-franzburg-richtenberg.de
Wegert, Christina	Standesamt, Friedhof	038322 54-135	038322 546-135	wegert@amt-franzburg-richtenberg.de
Fiedler, Andreas	Ordnungswesen	038322 54-131	038322 546-131	fiedler@amt-franzburg-richtenberg.de
Prieß, Marco	Ordnungswesen	038322 54-136	038322 546-136	priess@amt-franzburg-richtenberg.de
Zahn, Kirsten	Paß- und Meldewesen, Gewerbe	038322 54-137	038322 546-137	zahn@amt-franzburg-richtenberg.de
Kämmerei				
Vogt, Gudrun	Amtsleiterin (AL)	038322 54-120	038322 546-120	vogt@amt-franzburg-richtenberg.de
Demmin, Mabel	Geschäftsbuchhaltung	038322 54-121	038322 546-121	demmin@amt-franzburg-richtenberg.de
Schmidt, Regina	Kassenleiterin	038322 54-122	038322 546-122	rschmidt@amt-franzburg-richtenberg.de
Esins, Karin	Kasse	038322 54-123	038322 546-123	esins@amt-franzburg-richtenberg.de
Pagels, Doreen	Vollstreckung	038322 54-126	038322 546-126	pagels@amt-franzburg-richtenberg.de
Klabunde, Antje	Steuer, Gebühren, Beiträge	038322 54-125	038322 546-125	klabunde@amt-franzburg-richtenberg.de
Ewert, Heike	Steuer, Gebühren, Beiträge	038322 54-124	038322 546-124	ewert@amt-franzburg-richtenberg.de
Bauamt				
Kemsies, Silke	Bauwesen, stellv. AL	038322 54-141	038322 546-141	kemsies@amt-franzburg-richtenberg.de
Martens, Kerstin	Bauwesen	038322 54-142	038322 546-142	martens@amt-franzburg-richtenberg.de
Schult, Christopher	Bauwesen	038322 54-140	038322 546-125	schult@amt-franzburg-richtenberg.de
Hämmerling, Martina	Liegenschaften	038322 54-143	038322 546-143	haemmerling@amt-franzburg-richtenberg.de
Röwer, Anja	Liegenschaften	038322 54-146	038322 546-146	roewer@amt-franzburg-richtenberg.de

Erreichbarkeit Schiedsstelle

Die Schiedsstelle des Amtes Franzburg-Richtenberg ist seit April 2018 eingerichtet. Sofern Sie sich mit Angelegenheiten an die Schiedsstelle wenden möchten, formulieren Sie Ihren Sachverhalt schriftlich und senden diesen in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Schiedsangelegenheit“ an das

Amt Franzburg-Richtenberg
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg.

Diese Unterlagen werden ungeöffnet an den Schiedsmann weitergeleitet.

Telefonisch erreichen Sie den Schiedsmann des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Telefon-Nr. 038322 54185.

Franzburg, 09.07.2018

im Auftrag
gez. M. Klatt
LVB

Amt Franzburg-Richtenberg

Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde

Die Gemeindewahlbehörde gibt bekannt, dass Herr Dietmar Braatz mit Schreiben vom 31.12.2021 sein Mandat als Gemeindevorteiler mit sofortiger Wirkung niedergelegt hat.

Nach § 46 in Verbindung mit § 34 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern rückt

Herr Harald Kuhn

entsprechend den Wahlergebnissen der Kommunalwahl am 26.05.2019 als Ersatzperson auf der Liste der Wählergruppe „Gemeinsam Voran“ nach und wird somit einen Platz in der Gemeindevertretung Velgast einnehmen.

gez. Karallus

Gemeindewahlleiter

Amt Franzburg-Richtenberg

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Gremersdorf-Buchholz über die Jahresrechnung 2018 und die Entlastung der Bürgermeisterin für die Durchführung des Haushaltsplanes 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf- Buchholz hat auf ihrer Sitzung am 14.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 38/21:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf- Buchholz stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2018 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 und 2.

Abstimmung:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Bürgermeisterin zeigt Mitwirkungsverbot an. Sie übergibt die Sitzungsleitung an Herrn Dettmann. Somit sind 7 stimmberechtigte Gemeindevorteiler anwesend.

Beschluss 39/21:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf- Buchholz beschließt die Entlastung der Bürgermeisterin für die Durchführung des Haushaltsplanes 2018.

Abstimmung:

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg- Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerlei zur Einsichtnahme aus.

Gez. i. A. Schönfeld

Leiterin der Kämmerlei

Amt Franzburg-Richtenberg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Franzburg-Richtenberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg vom 07.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 1.959.550 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 2.109.550 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -150.000 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 1.954.500 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von | 2.053.650 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -99.150 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 0 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 178.900 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -178.900 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 195.000 EUR.

§ 5

Amtsumlage

- Die Amtsumlage wird auf 18,59 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 24,478 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Im Sinn des § 4 Abs. 3 Nummer 2 Kommunalverfassung M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1,5 Stelle(n) nicht übersteigt und die Finanzierung der Personalausgaben und - auszahlungen mindestens zu 75 % durch eine Förderung nach dem SGB II, Kapitel 3 Abschnitt 3 gesichert ist.

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 16.870,72 EUR.
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 250.646,82 EUR.
- Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum
31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 377.969 EUR.

Franzburg, den 07.12.2021

gez. Fürst
Amtsvorsteher

Der Amtsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg hat mit Beschluss-Nr.: 15/21 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.01.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme einen Monat nach der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten im Amtsgebäude des Amtes Franzburg-Richtenberg in den Räumen der Kämmerei öffentlich aus.

Gez. i. A. Schönfeld
Leiterin der Kämmerei

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gez. i. A. Karallus
Stellvertr. Leitende Verwaltungsbeamtin

Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Freiwilliger Landtausch „Bussin“ - Landkreis Vorpommern-Rügen

Aktenzeichen: 5433.2-V-096-301

Flurbereinigungsgebiet:

Gemeinde Velgast, Gemarkung Bussin, Flur 1, Flurstück 142 und 464



Ausführungsanordnung

Im Freiwilligen Landtausch „Bussin“ wird die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103f Abs. 3 S. 2 und 3 Flurbereinigungs-gesetz [FlurbG]).

1. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der **15.02.2022** festgesetzt.
Mit diesem Tage werden die betreffenden Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Etwaige bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf den neuen Eigentümer über.
2. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.
3. Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsbe-rechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan. Seine Ausführung war gemäß § 103f Abs. 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungs-gesetzes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 04.01.2022

Im Auftrag
gez. Klatt LS

Ausgefertigt:

Stralsund, den 04.01.2022

Im Auftrag

Klatt



Traueranzeige

Tief betroffen haben wir erfahren müssen, dass unser ehemaliger Stellvertretende Bürgermeister, Gemeindevertreter und langjähriger sachkundiger Einwohner des Bauausschusses unserer Gemeinde Velgast

Klaus Senneke

am 24. Dezember 2021 verstorben ist.

Die Gemeinde Velgast verliert mit Klaus Senneke einen bodenständigen engagierten Menschen, der stets die positive Entwicklung der Gemeinschaft im Focus hatte und in der Sache Menschen begeistern und mitnehmen konnte.

Sein jahrzehntelanges ehrenamtliches Wirken in unserer Gemeinde verband er mit dem Wunsch eines einvernehmlichen und heimatverbundenen Lebens in der kommunalen Gemeinschaft.

Wir trauern mit den Angehörigen, denen unser tiefes Mitgefühl gilt.

Im Namen der Gemeindevertretung

Christian Griwahn
Bürgermeister

Sonstige Informationen



Tourenplan für die 1. Schadstoffsammlung 2022

im Landkreis Vorpommern-Rügen



Entsorgungsgebiet: Nordvorpommern

Zeitraum: 7. Februar - 4. März 2022

Schadstoffe können in haushaltsüblichen Mengen - max. 20 Liter/kg je Abfallart am Schadstoffmobil abgegeben werden.

Autopflegemittel, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Klebstoffe, Desinfektionsmittel, Holzschutz-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Säuren, Laugen, Haushaltsreiniger, Kosmetika, Haushaltschemikalien, Leuchtstofflampen, Quecksilberdampflampen, Thermometer, Energiesparlampen, Gifte, Chemikalien, Ölverunreinigte Abfälle (Putzlappen u. ä.), Spray-

dosen mit schädlichen Resten (z. B. Spray zur Reinigung von Backöfen)

Weiterhin werden elektrische Haushaltskleingeräte bis zur Länge, Breite und Tiefe von jeweils maximal 30 cm mitgenommen, wie z. B. Bügeleisen, Toaster, Mobiltelefone.

Diese Schadstoffe dürfen nicht unbeaufsichtigt an den Stellplätzen des Schadstoffmobiles abgestellt werden.

Verkaufsverpackungen wie restentleerte Dosen und Eimer werden nicht mitgenommen. Diese entsorgen Sie bitte über den Gelben Sack / Gelbe Tonne.

			Datum	Uhrzeit
Franzburg-Richtenberg	Lendershagen	Am IGLU	15.02.2022, Dienstag	12:00 - 12:15
Franzburg-Richtenberg	Velgast	P - Ernst-Thälmann-Str.	15.02.2022, Dienstag	13:00 - 13:15
Franzburg-Richtenberg	Velgast	Hoeverter Weg / Am Iglu	15.02.2022, Dienstag	13:30 - 13:45
Franzburg-Richtenberg	Manschenhagen	Gutshaus	15.02.2022, Dienstag	14:00 - 14:15
Franzburg-Richtenberg	Altenhagen	Bushaltestelle	15.02.2022, Dienstag	14:30 - 14:45
Franzburg/Richtenberg	Zarnekow	Am IGLU	17.02.2022 Donnerstag	10:30 - 10:45
Franzburg/Richtenberg	Glewitz	Am IGLU	17.02.2022 Donnerstag	11:00 - 11:15
Franzburg/Richtenberg	Turow	Dorfmitte	17.02.2022 Donnerstag	11:30 - 11:45
Franzburg/Richtenberg	Strelow	Am IGLU	17.02.2022 Donnerstag	12:00 - 12:15
Franzburg/Richtenberg	Franzburg	Neubaugebiet	18.02.2022 Freitag	13:45 - 14:00
Franzburg/Richtenberg	Richtenberg	Markt Bushaltestelle	18.02.2022 Freitag	14:15 - 14:30
Franzburg/Richtenberg	Sievertshagen	Am IGLU	22.02.2022 Dienstag	09:00 - 09:15
Franzburg/Richtenberg	Papenhagen	Am IGLU / Bushaltestelle	22.02.2022 Dienstag	09:30 - 09:45
Franzburg/Richtenberg	Vorland	Nähe Löschteich	22.02.2022 Dienstag	10:00 - 10:15
Franzburg/Richtenberg	Holthof	Dorfmitte	22.02.2022 Dienstag	10:30 - 10:45
Franzburg/Richtenberg	Müggentalde	Hauptstr., Dorfmitte	24.02.2022 Donnerstag	09:15 - 09:30
Franzburg/Richtenberg	Quitzin	Am Friedhof	24.02.2022 Donnerstag	09:45 - 10:00
Franzburg/Richtenberg	Bassin	Am Gutshaus	24.02.2022 Donnerstag	10:30 - 10:45
Franzburg/Richtenberg	Leyerhof	Dorfkrug	24.02.2022 Donnerstag	11:00 - 11:30
Franzburg/Richtenberg	Wend.-Baggendorf	Ausweichstelle	24.02.2022 Donnerstag	12:15 - 12:45
Franzburg/Richtenberg	Richtenberg	Markt Bushaltestelle Dorfstr.,	24.02.2022 Donnerstag	15:15 - 15:45
Franzburg/Richtenberg	Zandershagen	Dorfeingang	24.02.2022 Donnerstag	16:00 - 16:15
Franzburg/Richtenberg	Gremersdorf	P - Gaststätte	25.02.2022 Freitag	09:00 - 09:15
Franzburg/Richtenberg	Behrenwalde	Gemeindehaus / Am IGLU	25.02.2022 Freitag	15:15 - 15:30
Franzburg/Richtenberg	Franzburg	Neubaugebiet Bushaltestelle;	03.03.2022 Donnerstag	14:15 - 14:30

Vermietungen von Wohnungen, Wohngemeinschaften und Gewerberäumen in unserem Amtsbereich durch:

Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg

Bahnhofstraße 32
18461 Richtenberg

Tel.: 038322 536-0

Fax: 038322 536-99

E-Mail: info@wbg-richtenberg.de

Homepage: www.wbg-richtenberg.de

NKM 215,00 € zuzüglich Nebenkosten

Bedarfsausweis; 203,2 kWh/(m²a); Gas; Baujahr 1850; G

Richtenberg, In der Kurve 14 (frei ab 01.03.2022)

3-Raum-Wohnung 68,70 qm

NKM 345,00 € zuzüglich Nebenkosten

Bedarfsausweis; 159,3 kWh/(m²a); Gas; Baujahr 1920; E

Wohnungen zu vermieten

(Bezug nach Vereinbarung)

Glewitz, Dorfstraße 40 a - c

3-Raum-Wohnung 60,70 qm

NKM 250,00 € zuzüglich Nebenkosten

Verbrauchsausweis; 152,0 kWh/(m²a); Öl; Baujahr 1960; E

Glewitz, Voigtsdorf 21

2-Raum-Wohnung 33,73 qm

NKM 175,00 € zuzüglich Nebenkosten

Verbrauchsausweis; 172,0 kWh/(m²a); Öl; Baujahr 1950; F

Richtenberg, Lange Straße 10 (frei ab 01.05.2022)

1-Raum-Wohnung 41,62 qm

Nach vorheriger Terminabsprache zeigen wir Ihnen gerne die gewünschte Wohnung.

Weitere Angebote und Mietpreise erhalten Sie auf Anfrage.

Wohnungsgenossenschaft Franzburg eG

Platz des Friedens 1,

18461 Franzburg

18461 Franzburg

Tel.: 038322 50517

Fax: 038322 580517

E-Mail: wfranzburg@t-online.de

Homepage: www.wg-franzburg.de

SWG Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH**Außenstelle in Velgast**

Wohnen in **Velgast** zu günstigen Konditionen in ländlicher Gegend:

frei ab sofort: **Neubastr. 1 a**, 2. Etage

3-Raum-Wohnung 60,50 m²

253,73 € Brutto-KMiete

Verbrauchsausweis: 53 kWh/(m²a)

- bis zu 1 Monat Grundmietenerlass bei Selbstrenovierung möglich -

frei ab sofort: **Neubastr. 3 a**, 3. Etage

3-Raum-Wohnung 60,00 m²

279,00 € Brutto-KMiete

Verbrauchsausweis: 79 kWh/(m²a)

frei ab sofort: **Neubastr. 6 b**, 2. Etage

neuwertige 3-Raum-Wohnung 60,20 m²

347,50 € Brutto-KMiete

Verbrauchsausweis: 79 kWh/(m²a)

frei ab sofort: **Hoeveter Weg 15 a**, 3. Etage

3-Raum-Wohnung 58,20 m²

253,84 € Brutto-KMiete

Verbrauchsausweis: 103 kWh/(m²a)

- bis zu 2 Monaten Grundmietenerlass bei Selbstrenovierung möglich -

frei ab sofort: **Hoeveter Weg 18 a**, 2. Etage

neuwertige 3-Raum-Wohnung 60,20 m²

328,00 € Brutto-KMiete

Verbrauchsausweis: 101 kWh/(m²a)

frei ab sofort: **Platz der Solidarität 9 c** Erdgeschoss

neuwertige 2-Raum- Wohnung 45,30 m²

268,50 € Brutto-KMiete

Verbrauchsausweis: 95 kWh/(m²a)

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Unsere Geschäftsräume sind für eine persönliche Kundenberatung geöffnet.

Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin!

Tel.: 038324 659631 oder 03831 248329

E-Mail: CBochmann@swg-stralsund.de

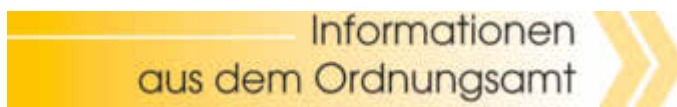
Selbstverständlich können Sie sich auch telefonisch, per E-Mail oder postalisch an uns wenden.

Sollten Sie uns einmal nicht sofort erreichen, rufen wir Sie gerne zurück.

Wichtig bleiben bei Besuchen unserer Geschäftsräume vor allem Abstands- und Hygieneregeln. Wir bitten Sie daher eine medizinische Maske oder FFP2-Maske zu tragen.

Weitere Angebote finden Sie auch unter:

www.swg-stralsund.de; Immonet oder E-Bay- Kleinanzeigen



Amt Franzburg-Richtenberg - Info an Bürger - Hundekotbeseitigung

Ein Freund - ein guter Freund

Hunde sind treue, liebevolle und zuverlässige Weggefährten des Menschen. Sie begleiten Frauchen und Herrchen viele Jahre lang - beim Spazierengehen, auf Reisen, daheim als guter Freund und „Zuhörer“.

Beliebtes Ziel beim Gassi- oder Spaziergang sind öffentliche Stellen wie Parks oder andere Grünflächen, wo sich die Hunde richtig austoben können. Diese Flächen und auch die Gehwege sind aber in erster Linie für den Menschen gedacht: zum Spazierengehen, Kinder toben herum, es wird Fußball gespielt - Erholung für alle!

Aber auch die freie Landschaft ist kein Hundeklo! Es ist mehr als ärgerlich, wenn man z. B. am Wegrand in einen Hundehaufen tritt.

Bitte bedenken Sie, dass nicht nur große, sondern auch kleine Hunde ihr tägliches Geschäft machen.

Unansehnlich und gefährlich

Die „großen Geschäfte“ der Vierbeiner sehen nicht nur unappetitlich aus und sorgen für erheblichen Unmut, wenn man hineintritt. Hundekot kann auch gefährlich sein, wenn er mit Würmern und anderen Krankheitserregern infiziert ist. Eine Übertragung auf den Menschen stellt - besonders bei Kindern - eine Gesundheitsgefährdung dar. Alle Hundebesitzer/-innen übernehmen mit der Anschaffung ihres Tieres Verantwortung. Die beginnt bei der regelmäßigen Fütterung, geht weiter über Zuneigung, Pflege und Gesunderhaltung und endet schließlich bei der ordnungsgemäßen Entsorgung von Hundekot.

Hundesteuer ist keine Reinigungsgebühr

Viele Hundebesitzer/-innen meinen, dass sie mit der Hundesteuer automatisch die Entfernung des Hundekots bezahlen. Das ist aber nicht richtig! Die Einnahmen aus der Hundesteuer fließen dem allgemeinen Haushalt zu. Außerdem soll sie die Anzahl der Hunde in den Städten und Gemeinden regulieren.

Hundekot-Entsorgung unterwegs - so einfach geht's

Nehmen Sie immer eine Plastiktüte beim Spaziergang mit Ihrem Hund mit.

Gehen Sie mit der Hand in Ihre Tüte oder den Hundekotbeutel, greifen Sie die Hinterlassenschaft auf, stülpen Sie die Tüte um und verknoten Sie sie.

Werfen Sie die geschlossene Tüte in einen der öffentlichen Papierkörbe oder zu Hause in Ihren Restabfallbehälter. Hundekot gehört aus gesundheitlichen Gründen (Wurmrisiko) auf keinen Fall in den Biosack! Vielen Dank!

IMPRESSUM:

Franzburg-Richtenberg – Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter
Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 4.570 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende

Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers. Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir gratulieren

Schul- und Kitanachrichten



Jubiläen im März 2022

Franzburg

Frau Look, Christa am 18.03. zum 85. Geburtstag
 Herr Müller, Friedrich-Wilhelm am 23.03. zum 70. Geburtstag
 Herr Knaak, Rudolf am 25.03. zum 85. Geburtstag

Glewitz

Frau Schultz, Hannelore am 06.03. zum 85. Geburtstag
 Frau Johanns, Waltraud am 10.03. zum 85. Geburtstag
 Frau Zimpel, Elke am 29.03. zum 70. Geburtstag

Gremersdorf-Buchholz OT Eichholz

Herrn Strußenberg, Bernd am 19.03. zum 70. Geburtstag

Gremersdorf-Buchholz OT Gremersdorf

Herrn Düsing, Klaus-Dieter am 17.03. zum 75. Geburtstag

Gremersdorf-Buchholz OT Hohenbarnekow

Herrn Kiekbusch, Klaus-Dieter am 31.03. zum 75. Geburtstag

Gremersdorf-Buchholz OT Neumühl

Herrn Richter, Dieter am 08.03. zum 85. Geburtstag

Papenhagen

Herrn Bonin, Reinhold am 23.03. zum 70. Geburtstag

Richtenberg

Herrn Schwebke, Günter am 24.03. zum 80. Geburtstag
 Frau Reisch, Elfie am 30.03. zum 85. Geburtstag

Richtenberg OT Zandershagen

Herrn Deitert, Ludwig am 25.03. zum 80. Geburtstag

Velgast

Frau Lichtwark, Ursula am 03.03. zum 70. Geburtstag
 Herrn Augustyniak, Helmut am 25.03. zum 70. Geburtstag

Velgast OT Bussin

Frau Eberhardt, Erika am 31.03. zum 90. Geburtstag

Weitenhagen OT Behrenwalde

Herrn Siegle, Hans-Joachim am 16.03. zum 70. Geburtstag

Wendisch Baggendorf

Herrn Dr. Dombert, Hans am 26.03. zum 85. Geburtstag



Lesenacht auf die unheimliche Art

Die Schülerinnen der Klasse 3 trafen sich am 17.11.2021 zu einer Lesenacht in der Grundschule Velgast. Um 19:00 Uhr ging es los. Bepackt mit Schlafsäcken und Luftbetten sowie den Eltern im Schlepptau kamen alle pünktlich an. Mit im Gepäck hatten alle Leckereien für das gemeinsame Frühstück am nächsten Morgen.

Nachdem alle Schlafplätze in der Aula mit Hilfe der Eltern eingerichtet waren, konnte die Lesenacht starten.

Wir bildeten einen Stuhlkreis, versorgten uns mit Wasser, Nachsigkeiten und unserem neuen Buch mit dem Titel „Die magische Lesenacht“ von Thomas Montasser und begannen zu lesen. Wir verwendeten unterschiedliche Leseformen. Erst lasen wir einzelne Abschnitte vor, dann jeder nur einen Satz und manchmal auch mehrere Seiten. Zwischendurch gab es kleine Pausen zur Stärkung und Erholung. Unser Buch hatte 110 Seiten. Wir brauchten bis 22:30 Uhr, um es durchzulesen. Das Buch war bis zum Ende sehr spannend.

Nach unserer abendlichen Katzenwäsche stellte jeder noch kurz sein mitgebrachtes Lieblingsbuch vor. Trotz der spannenden Geschichte konnten alle Kinder gut einschlafen.

Nach einer recht kurzen Nacht gab es um 07.00 Uhr Frühstück. Das ließen wir uns mit frischen Brötchen gut schmecken.

Wir danken allen Muttis für das umfangreiche Frühstücksangebot und freuen uns schon auf die nächste Lesenacht.

Die Schülerinnen der Klasse 3 und Frau Sperling



Matheolympiade in der Grundschule Velgast

Insgesamt 17 Schülerinnen und Schüler der Grundschule Velgast ließen am Donnerstag, 13.01.2022 die Köpfe rauchen. Sie versuchten sich an den Aufgaben der diesjährigen Matheolympiade. Wie immer ging es um die Anwendung von Fachbegriffen und das Lösen von Knobelaufgaben. Text- und Sachaufgaben stellten besonders die Dritt- und Viertklässler vor Schwierigkeiten.

Auch wenn nicht alle Aufgaben richtig gelöst werden konnten, so gaben doch alle Teilnehmer ihr Bestes. Hier unsere besten Ergebnisse:

Klasse 1:	Sophia	18 Punkte von 32 Punkten
	Hanna	18 Punkte von 32 Punkten
	Phil	16 Punkte von 32 Punkten
Klasse 2:	Arvid	13,5 Punkte von 29 Punkten
	Ida	13 Punkte von 29 Punkten
	Frieda	12,5 Punkte von 29 Punkten
Klasse 3:	Charlotte	11,5 Punkte von 35 Punkten

Herzlichen Glückwunsch an alle, die sich an die Lösung der Aufgaben herangewagt haben!

R. Sperling



Grundschule Velgast - Plattdeutschwettbewerb

Am 24. November fand unser alljährlicher Plattdeutschwettbewerb in der Aula statt. Die Klassen übten in den vergangenen Wochen sehr fleißig. Zu Beginn sangen alle Kinder „Gauden Abend, schön Abend“. Danach zeigten die Kinder der ersten Klasse, wie gut sie die kleinen Gedichte gelernt haben. Es wurde gleich zu Beginn weihnachtlich mit den Gedichten „Advent, Advent“, „En Licht in Düstern“, „Snee“ und „Weihnachten is buten“. In der zweiten Klasse wurden die Gedichte „Lustige Riemels“, „Karer Kno“ und „Ein Äsel un nen lütten dicken Schippskaptein“ vorgetragen. Die dritte Klasse sang das Lied „Hänsel und Gretel“ und trug das Gedicht „Mötst di nich argern“ vor. Die vierte Klasse las den anderen Kindern das Buch „Mäh! Maa! Möh! - Versteihst?“ auf Plattdeutsch vor. Zum Schluss überraschten sie uns noch mit dem lustigen Lied „Muine Tante uit Marokko“. Alle, wirklich alle Kinder hatten sehr viel Spaß dabei.

Lehrer und Kinder der Grundschule Velgast

Vereine und Verbände

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Velgast

Alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Velgast sind zur Mitgliederversammlung am 04.03.2022 um 19.00 Uhr nach Velgast in das „Velgaster Stübchen“ eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Jagdgenossen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verlesen der Tagesordnung
4. Abstimmung über die Tagesordnung
5. Bericht des Vorstandes
6. Beratung und Beschlussfassung über die Anträge zur Neuverpachtung
7. Sonstiges
8. Schlusswort des Vorstandes

Es gelten die zu dem Zeitpunkt aktuellen Corona-Regeln!

Bussin, den 11.01.2022

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Velgast

Franzburger SV - Sektion Tischtennis sucht Mitstreiter

Franzburger SV e. V. Sektion Tischtennis

Werte Sportlerinnen und Sportler

Wir beginnen wieder am :
25.01.2022 um 19:00 Uhr in der Turnhalle.

Derzeitig sind 5 Damen und 8 Herren Mitglieder der Sektion. Wir würden uns freuen, wenn es noch weitere Interessenten gibt, die diesen Sport mit uns gemeinsam ausüben möchten.

Bitte die jeweils aktuell geltenden Coronaregeln beachten.

Wer Interesse, Lust und Spaß am Tischtennissport hat, kann gerne auch ohne Voranmeldung zu uns in die Halle kommen. Ein eigener Schläger und Turnschuhe mit heller Sohle sollten mitgebracht werden.

Es gibt keine Altersbeschränkungen, Kinder bis 14 Jahre müssen jedoch in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sein.

Jugendliche ab 14 Jahren benötigen eine schriftliche Erlaubnis der Eltern mit Telefonnummer des Erziehungsberechtigten.

Bei Fragen gern die		Sektion
Nummer	01712 841676	Tischtennis
oder	0178 8004025	Vorstand
anrufen.		

Wir freuen uns auf Euch

Euer Franzburger SV

Trab an

hofft, dass Ihr alle inzwischen auch tatsächlich gut „in Trab“ gekommen seid.

Das ist ja noch immer nicht so ganz unkompliziert, was wir nun auch selbst erleben mussten, denn unsere Wintersportreise kann wegen der Coronabestimmungen leider doch nicht stattfinden. Und wir haben uns wirklich gestreckt, um nach der Schließung unserer angestammten Pension, Ersatz zu finden.

Aber natürlich laufen nun schon die Absprachen für die kommende Saison bei der wir vermutlich vom Isergebirge in's Fichtelgebirge umziehen.

Für das Ferienprogramm gibt es aber selbstverständlich einen Ersatzplan. Wir werden -natürlich unter Einhaltung der Coronaregeln- einen Tag in Berlin verbringen und auch, zumindest einen Tag, in den Wintersport nach Bispingen fahren können. Wer noch Bock darauf hat, mitzukommen, sollte sich schnell im „laden“ melden.



Und weil wir gerade beim „laden“ sind:

Hier wird es eine Wiederbelebung unseres beliebten „Elterncafes“ geben. In Zusammenarbeit mit dem SOS- Kinderdorf laden wir insbesondere junge Mütter und Eltern, natürlich gemeinsam

mit ihren Kindern, zum ungezwungenen Plausch mit anderen in den „laden“ ein. Der erste Treff wird am 21.02.22, ab 10:00 Uhr sein. Es wäre sehr schön, wenn sich Interessenten unter 0162 8278775 oder 0170 3758389 dafür anmelden würden.

Ansonsten suchen wir noch MitspielerInnen für unser neues Theaterprojekt mit den Stralsunder StiCern. Also ran an Smartphone und Laptop!

Viele Grüße

Bernd Tscheuschner

Jugendsozialarbeit Velgast

Kirchliche Nachrichten

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Semlow-Eixen in Eixen, Leplow, Semlow und Behrenwalde vom 28.10.2021

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Semlow-Eixen hat am 28.10.2021 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Nordkirche folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

Abschnitt 4 Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Sargwahlgrabstätten
- § 14 Nutzungszeit der Sargwahlgrabstätten
- § 15 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Sargwahlgrabstätten
- § 16 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Sargwahlgrabstätten
- § 17 Rückgabe von Sargwahlgrabstätten
- § 18 Urnenwahlgrabstätten
- § 19 Urnengemeinschaftsanlage mit und ohne Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Eixen und Semlow
- § 19 a Baumbestattung für Urnen mit Namensnennung an einem Grabmal und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf dem Friedhof in Eixen
- § 20 Registerführung

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Wahlmöglichkeit
- § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 24 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

Abschnitt 6 Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 26 Allgemeines
- § 27 Grabpflege, Grabschmuck
- § 28 Vernachlässigung
- § 29 Umwelt- und Naturschutz

Abschnitt 7 Grabmale und bauliche Anlagen

- § 30 Zustimmungserfordernis
- § 31 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
- § 32 Fundamentierung und Befestigung
- § 33 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 34 Unterhaltung
- § 35 Entfernung
- § 36 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale
- § 37 Grabmale mit Denkmalwert

Abschnitt 8 Benutzung von Kirchen und Kapellen für Zwecke der Trauerfeiern

- § 38 Trauerfeiern
- § 39 Musikalische Darbietungen

Abschnitt 9 Haftung und Gebühren

- § 40 Haftung
- § 41 Gebühren

Abschnitt 10 Schlussvorschriften

- § 42 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte
- § 43 Inkrafttreten

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Evangelischen Kirchengemeinde Semlow-Eixen getragenen Friedhöfe in Eixen, Leplow, Semlow und Behrenwalde in seiner jeweiligen Größe.
- (2) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner können Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden bestattet werden sowie Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

- (1) Leitung und Verwaltung des Friedhofs richten sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (2) Der Kirchengemeinderat kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Orts- und Fachausschüsse bilden oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden. Eine beschränkte Schließung ist möglich.

(2) Bei einer Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten.

(3) Bei einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen.

Bestattungen werden nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit oder einen festzulegenden Personenkreis auf den Grabstätten vorgenommen, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung setzt die vorherige Schließung des Friedhofs voraus. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 4**Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge - zu befahren,
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
3. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
4. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel zur Grabpflege sowie chemische Reinigungsmittel zur Reinigung von Grabmalen zu verwenden,
7. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
8. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
9. zu lärmern,
10. Hunde mitzubringen mit Ausnahme von Blindenhunden.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt oder schwerwiegend zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6**Gewerbliche Arbeiten**

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen und gebührenpflichtigen Zulassung durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

- a) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, nachweisen oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und diese z. B. durch den vorläufigen Berufsausweis für Friedhofsgärtner und -gärtnerinnen nachweisen und
- b) dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof vorgelegt wird.

(4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von dem Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Die Zulassung kann durch den Friedhofsträger widerrufen werden, wenn der oder die Gewerbetreibende schwerwiegend oder trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.

Abschnitt 3**Allgemeine Bestattungsvorschriften****§ 7****Anmeldung der Bestattung**

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

(3) Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8**Särge und Urnen**

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leientüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Transport des Leichnams zum Grab ist ein verschlossener Sarg zu verwenden.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,68 m hoch und 0,65 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leientücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9**Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10**Ausheben und Schließen der Gräber**

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leientuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11**Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Das Bestattungsgesetz des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommerns ist zu beachten.

(3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 des Grundgesetzes abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung von dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigte Person soll vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden

Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte stellt keine Umbettung dar.

Abschnitt 4**Grabstätten****§ 12****Allgemeines**

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Mit der Überlassung der Grabstätte wird die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall vergeben. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen (§ 15).

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Die Nutzungsberechtigte Person hat jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

(5) Die Grabstätten können angelegt werden als

1. Sargwahlgrabstätten,
2. Urnenwahlgrabstätten
3. Urnengemeinschaftsanlage mit und ohne Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Eixen und Semlow
4. Baumbestattung für Urnen mit Namensnennung an einem Grabmal und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf dem Friedhof in Eixen

Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden, die einer gesonderten Genehmigung durch den Kirchengemeinderat bedürfen. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Anlage einer Sondergrabstätte.

(6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

für Särge

- von Erwachsenen Länge 2,50 m Breite: 1,00 m

für Urnen

- von Erwachsenen Länge: 2,00 m Breite: 1,00 m

für Urnen in einer UGA Länge: 0,30 m Breite: 0,30 m

oder bei Baumbestattungen

§ 13**Sargwahlgrabstätten**

(1) Sargwahlgrabstätten werden für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde vergeben. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. Gegen die Entrichtung einer Gebühr kann zusätzlich ein Kindersarg bis zu einer Länge von 120 cm oder eine Urne beigesetzt werden.

(4) In einer Sargwahlgrabstätte darf die Nutzungsberechtigte Person und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
3. leibliche und adoptierte Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. Großeltern und
7. Enkelkinder sowie
8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter 3, 5 und 7 bezeichneten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

(6) Jede Sargwahlgrabstätte muss mit einem Grabmal versehen werden. Die Inschrift soll den Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person enthalten, ggf. ist ein christliches Symbol erlaubt.

§ 14

Nutzungszeit der Sargwahlgrabstätten

(1) Die Nutzungszeit Sargwahlgrabstätten beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Die Nutzungsberechtigte Person hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

§ 15

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Sargwahlgrabstätten

(1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vergleiche § 12 Absatz 2) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 14 ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofsatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 14 Absatz 1 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die Grabnutzungsgebühr für Sargwahlgrabstätten pro Jahr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nummer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 16

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Sargwahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der Nutzungsberechtigten Person auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 Satz 2 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Stirbt die Nutzungsberechtigte Person, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 Satz 2 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 13 Absatz 4 Satz 2 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat. Sind keine Angehörigen vorhanden oder bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.

(3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 13 Absatz 4 Satz 2 oder - mit Zustimmung des Friedhofsträgers - einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.

(4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von der oder dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

§ 17

Rückgabe von Sargwahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren. Für die Pflege- und Unterhaltsleistung der zurückgegebenen Grabstätte ist eine Gebühr zu entrichten, sofern die Grabstätte noch mit Ruhezeiten versehen ist.

§ 18

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für eine oder zwei Urnen.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die Vorschriften für Sargwahlgrabstätten entsprechend.

§ 19

Urnen gemeinschaftsanlage mit und ohne Namensnennung

und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Eixen und Semlow

(1) Urnen gemeinschaftsanlagen mit und ohne Namensnennung sind Grabstellen, die der Reihe nach mit einer Urne für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Eine Bestattung in der Urnen gemeinschaftsanlage mit und ohne Namensnennung kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Anlage besteht nicht.

(2) Es dürfen nur ökologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

(3) Für die Urnen gemeinschaftsanlage mit Namensnennung beschafft der Friedhofsträger eine einheitliche Grabplatte mit Beschriftung Größe: Breite 30 cm x Länge: 30 cm, Dicke: 4 cm,

Farbe: grau, Material: Granit. Diese wird mit den Namen, dem Geburts- und Sterbejahr und ggfs. ein christliches Symbol versehen.

(4) Alle Kosten für die Anlage und die Pflege werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

§ 19 a

Baumbestattung für Urnen mit Namensnennung an einem Grabmal und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf dem Friedhof in Eixen

(1) Für Baumbestattungen werden von der Friedhofsträgerin besondere Grabfelder unter Bäumen vorgehalten. Die Auswahl des jeweiligen Bestattungsplatzes erfolgt vor Ort durch Angehörige mit dem Friedhofspersonal. Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Bestattungsplatzes und nach der Vorgabe der Friedhofsträgerin. Ein Rechtsanspruch auf alleinige Nutzung eines Bestattungsplatzes nur durch eine Familie oder Gemeinschaft besteht jedoch nicht. Eine Bestattung in den Grabfeldern Baumbestattung für Urnen mit Namensnennung an einem Grabmal und Pflege durch den Friedhofsträger kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Anlage besteht nicht.

(2) Nutzungsrechte für Urnenbaumbestattungen werden eingeschränkt gegeben.

(3) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre in einem Bestattungsplatz.

(4) Für Urnenbaumbestattungen dürfen nur ökologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

(5) Die Anlage, Unterhaltung und Pflege der Baumbestattungsplätze mit Namensnennung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger sorgt für das Aufstellen eines Grabmals. An dem Grabmal wird für jeden Verstorbenen ein kleines Schild (120 x 5 x 3 mm) mit Name, Geburts- und Sterbejahr angebracht. Den Zeitpunkt der Anbringung des Schildes wird vom Friedhofsträger bestimmt.

Das Aufstellen und Auflegen von weiteren Grabmalen, Grabplatten und Gedenkzeichen ist unzulässig.

(6) Alle Kosten für die Anlage, die Pflege und das Schild werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

§ 20

Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Lageplan und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten.

Abschnitt 5

Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen des § 24 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 22

Wahlmöglichkeit

(1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 23 und 25) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 24) angelegt.

(2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die Antrag stellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten nach §§ 13 und 18

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(3) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 24

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten nach §§ 19 und 19 a

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder:

- Urnengemeinschaftsanlage mit und ohne Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Eixen und Semlow
- Baumbestattung für Urnen mit Namensnennung an einem Grabmal und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf dem Friedhof in Eixen

(2) Die Grabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsträgerin angelegt und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.

(3) Schnittblumen sind grundsätzlich nur an einen dafür vorgesehenen Ort aufzustellen.

(4) Eine individuelle Gestaltung der Bestattungsfläche durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von zusätzlichen Vasen und bepflanzten Gefäßen sowie das Einbringen von Pflanzen in die Erde sind nicht zulässig.

(5) Das Friedhofspersonal ist durch den Kirchengemeinderat berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grab schmuck, Grablichter, Laternen usw. zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände verpflichtet.

§ 25

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.

(2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weiter gehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Je nach verwendetem Material kann von diesen Vorgaben abgewichen werden, sofern die Standsicherheit gewährleistet ist.

(3) Liegende Grabmale sollen mindestens 12 cm stark sein.

(4) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.

(5) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.

(6) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

(7) Die Breite eines stehenden Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

(8) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Dieses bedarf im Vorfeld der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Abschnitt 6

Anlage und Pflege der Grabstätten nach §§ 13 und 18

§ 26

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person verpflichtet. Sie kann entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder eine nach § 6 zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen entsprechend zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

(5) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlage und Unterhaltung einer Rasengrabanlage oder einer andersartigen pflegeleichten Gestaltung bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.

§ 27

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken, dürfen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. LED-Grablichter dürfen nicht verwendet werden, da sie ein erhebliches Umwelt- und Abfallentsorgungsproblem darstellen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen oder Ähnlichem für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Das Abdecken der Grabstätten mit Platten aus Stein, Terrakotta, Marmor und Kunststoffen ist nicht gestattet.

(5) Die Errichtung und Veränderung von Einfassungen der Grabstätten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Grabstätten dürfen nur mit festem Material eingefasst werden, wenn diese wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig sind.

Einfassungen aus Kunststoff, Beton oder Zement sind nicht erlaubt.

§ 28

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist die nutzungsberechtigte Person zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich auf-

zufordern. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die nutzungsberechtigte Person ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 29

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

Abschnitt 7

Grabmale und bauliche Anlagen

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 30

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung, sowie
2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen wie Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 31

Prüfung durch den Friedhofsträger

(1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des

Grabmals auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen nach § 30 Absatz 3 entsprechend.

§ 32

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 33

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften kann nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten und Verkehrssicherungspflichten frei gehalten wird. Nach Beendigung der Nutzungsrechte sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von der zuletzt Nutzungsberechtigten Person auf seine Kosten vollständig zu entfernen.

(3) Die Errichtung neuer Mausoleen, Urnenkammern und gemauerter Grüfte ist nicht statthaft.

§ 34

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 35

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts muss die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal bzw. eine sonstige bauliche Anlage innerhalb von drei Monaten entfernen oder entfernen lassen soweit es sich nicht um Grabmale nach § 37 handelt. Die Einzelheiten sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(3) Ist bis zum Ablauf dieser Frist keine Abräumung und auch

keine Beauftragung der Friedhofsverwaltung erfolgt, gehen Grabmal bzw. bauliche Anlage entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Dieser kann das Grabmal bzw. die bauliche Anlage von der Grabstätte entfernen, Fachfirmen zur Wiederverwendung anbieten oder einem Recycling zuführen und die Nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen. Unberührt bleibt § 37.

§ 36

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Partnerschaftsverträge schriftlich abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

§ 37

Grabmale mit Denkmalwert

(1) Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten

Abschnitt 8

Benutzung von Kirchen und Kapellen für Zwecke der Trauerfeiern

§ 38

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Für kirchliche Trauerfeiern stehen in Semlow, Eixen und Leplow die Kirchen und in Semlow auch die Kapelle zur Verfügung. Sie dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

In Behrenwalde steht für kirchliche Trauerfeiern die Trauerhalle der Kommune zur Verfügung.

Für nichtkirchliche Trauerfeiern steht in Behrenwalde eine der Kommune gehörende Trauerhalle auf dem benachbarten Grundstück zur Verfügung. In Semlow, Eixen und Leplow können nichtkirchliche Trauerfeiern auf Antrag in den Kirchen oder in der Kapelle in Semlow stattfinden.

(3) Die Benutzung der Kirchen und Kapellen durch andere Religion- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kirche und in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

(5) Das Ausstellen der Leiche im offenen Sarg in der Kapelle, Kirche oder auf dem Friedhof sowie das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten.

§ 39

Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pastorin oder des Pastors einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

(3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

Abschnitt 9 Haftung und Gebühren

§ 40 Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die durch von ihr oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen nach den Regeln des allgemeinen Haftungsrechts.

(2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 41 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen und Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

Abschnitt 10 Schlussvorschriften

§ 42 Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für die Friedhöfe außer Kraft.

Eixen, 12. Nov. 2021

Ort, Datum

Evangelische Kirchengemeinde Semlow-Eixen

– Der Kirchengemeinderat –

Vorsitzender des Kirchengemeinderates

Mitglied des Kirchengemeinderates

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Greifswald, den 19. NOV. 2021

Pastor
Abtegener



Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Semlow-Eixen in Eixen, Semlow, Behrenwalde und Leprow

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Semlow-Eixen hat am 28.10.2021 gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschnuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die antragstellende Person und der Nutzungsberechtigte verpflichtet, in deren Auftrag der Fried-

hof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Für Grabstätten sind Gebühren im Voraus für die gesamte Nutzungszeit fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | | |
|--|--|------------|
| 1. Wahlgrabstätte Sarg (Pflege durch Angehörige) | | |
| a) für 25 Jahre | | |
| - je Grabstelle -: | | 1.046,25 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | | |
| - je Grabstelle -: | | 41,85 € |

- 2. Wahlgrabstätte Urne (Pflege durch Angehörige)**
- a) für 20 Jahre
 - je Grabstelle -: **837,00 €**
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
 - je Grabstelle -: **41,85 €**
- 5. zusätzliche Beisetzung einer Urne** in einer Wahlgrabstätte Sarg oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 3 der Friedhofsatzung:
 € bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. b) bzw. 2. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit
- 6. Urnengemeinschaftsanlage mit und ohne Namensnennung und mit Pflege durch Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Eixen und Semlow**
- für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle **1.066,63 €** darin enthalten
 - Nutzungsgebühren 418,48 €
 - Anlagekosten 145,15 €
 - Anteil Pflegekosten 503,00 €
 - zuzüglich Grabplatte nur bei Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung **284,41 €**
- 6. Baumbestattung für Urnen mit Namensnennung an einem Grabmal und mit Pflege durch Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Eixen**
- für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle **1.038,18 €** darin enthalten
 - Nutzungsgebühren 418,48 €
 - Anlagekosten 70,15 €
 - Namensschild 46,55 €
 - Anteil Pflegekosten 503,00 €

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a.) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung für liegende und stehende Steine: **18,02 €**
- b.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):
 - 25 Jahre: **37,50 €**
 - 20 Jahre **30,00 €**
- c.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: **1,50 €**

IV. Sonstige Gebühren:

- Bestattungsgebühr (Aussuchen der Grabstelle, Information zur Friedhofsgebührensatzung, Lageplan): **72,08 €**
- Verwaltungsgebühr pro angefangene Stunde: **36,04 €**
- Nutzungsrecht umschreiben: **18,02 €**
- Graburkunde erstellen: **18,02 €**
- Genehmigung Nachbeschriftung eines Grabmals **18,02 €**
- Verwaltungs- und Genehmigungsgebühr für eine Ausbettung **216,18 €**
- Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr: **72,06 €**
- Benutzung der Kapelle in Semlow (Nutzung, Reinigung, Grunddekoration) **170,00 €**
- Rasenpflegegebühr eines Sarg- oder Urnengrabes: **41,92 €**
- Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 7

Sonstiges

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entricht-

tende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Das Entgelt für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofsatzung beträgt 4,00 €.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Eixen, 12. Nov. 2021

Ort, Datum

Evangelische Kirchengemeinde Semlow-Eixen- Der Kirchengemeinderat -

Vorsitzender des Kirchengemeinderates

Mitglied des Kirchengemeinderates

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Kirchenaufsichtlich genehmigt.
Greifswald, den 19. NOV. 2021

Papst
Abteilungsleiter



Gottesdienste im Pfarrbereich Franzburg für Franzburg, Richtenberg und Steinhagen

Monatsspruch Februar:

*Zürmt ihr, so sündigt nicht;
lasst die Sonne nicht über euren Zorn untergehen.*

Epheser 4 Vers 26

Gottesdienste

06. Februar 2022

09:00 Uhr Kirche Richtenberg

10:30 Uhr Kirche Franzburg

13. Februar 2022

10:00 Uhr Kirche Steinhagen

20. Februar 2022

10:00 Uhr Kirche Franzburg

27. Februar 2022

09:00 Uhr Kirche Richtenberg

10:30 Uhr Kirche Steinhagen

Am Freitag, den 04. März findet der Weltgebetstag der Frauen um **18:00 Uhr** in der **Kirche Steinhagen** statt. Alle sind herzlich eingeladen.

06. März 2022

10:00 Uhr, Kirche Franzburg

Auf Grund der Pandemieentwicklung müssen die geplanten Termine und Vorhaben unter den Vorbehalt möglicher gesetzlicher Bestimmungen gestellt werden. Bitte beachten Sie deshalb die Plakate und Aushänge, die über terminliche und weitere Veränderungen informieren. Vielen Dank!

Eine gesegnete und gesunde Winterzeit wünschen Ihnen die Kirchengemeinden Franzburg-Richtenberg und Steinhagen

Kirchengemeinde Pütte - Niepars und Starkow und Velgast im Februar 2022 - März 2022

Gottesdienste

06.02.	09:30 Uhr	Pütte	Predigtgottesdienst
	14:00 Uhr	Starkow	Predigtgottesdienst
13.02.	09:30 Uhr	Pütte	Lesegottesdienst mit Diakon Volkher Judt
20.02.	11:00 Uhr	Velgast	Lesegottesdienst mit Diakon Volkher Judt
27.02.	09:30 Uhr	Pütte	Predigtgottesdienst
06.03.	09:30 Uhr	Pütte	Predigtgottesdienst
	14:00 Uhr	Starkow	Predigtgottesdienst

Auch in diesem Jahr haben wir beschlossen, die Gottesdienste in der Winterzeit verkürzt in der Pütter Kirche unter Ausnutzung der dort vorhandenen Sitzbankheizung miteinander zu feiern.

Bitte beachten Sie unbedingt die aktuellen Veränderungen, die sie unter www.kirche-mv/velgast-starkow bzw. www.kirche-mv/puette-niepars und auch am Sonnabend in der Ostseezeitung nachlesen können.

Weltgebetstag 2022 - Hinweis!

Aufgrund der Coronasituation verschieben wir den Weltgebets-tagstermin in den Mai.

Veranstaltungen

„Moment mal“ - Andacht

immer dienstags um 18:30 Uhr in der Nieparser Kirche sowie am 24.02.2022 um 18:30 Uhr in der Velgaster Kirche

Konfirmanden

mittwochs, 17:00 Uhr in Pütte

Christenlehre

Samstag, 26.02.2022 von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr in Niepars

Kirchengemeinderat:

Pütte-Niepars: keine Sitzung

Starkow und Velgast am 23.02.2022 um 19:30 Uhr in Velgast

Urlaub Pastor Busse

In der Zeit vom 07.02.2022 bis zum 21.02.2022 hat Pastor Busse Urlaub.

Die Vertretung übernimmt Pastorin Mechthild Karopka, Telefon 038323 317 oder E-Mail prohn@pek.de.

Aschermittwoch

Mittwoch, 02.03.2022 um 18:30 Uhr Andacht in der Nieparser Kirche



„Üben - 7 Wochen ohne Stillstand“ -

Die Fastenaktion der evangelischen Kirche

Ein gemeinsames Ziel, ob musikalisch, im Sport, auf einer Wandertour oder in der Familie, fordert heraus. Und es zwingt die Beteiligten dabei, ihre persönlichen Gaben, ihre Stärken im Sin-

ne aller einzubringen. „Üben“ ist ein Element der Lebenskunst. Und nun hat „7 Wochen Ohne“ ausgerechnet diese Formel zum Motto 2022 gemacht. Warum denn?

Die von Corona erzwungenen Veränderungen in unserem alltäglichen Leben sind tief und weitreichend. Durch das Üben von Distanz sowie im Versuch, dennoch mit den Nächsten Gemeinschaft zu erleben, haben wir den Stillstand der Selbstverständlichkeit überwunden.

Fast alle ehrenamtlich gegründeten und getragenen Organisationen haben ihre Basis im Üben. Das gilt für eine Kirchengemeinde ebenso wie für eine Freiwillige Feuerwehr oder einen Tennisclub. Von Mitmenschen deren Wissen theoretisch, in Vorträgen und Lehrbüchern zu hören, ist nicht falsch.

Wirksamkeit erhalten neue Erkenntnisse jedoch nur im Training, im Anwenden und Üben, also im Handeln. Der Ausgangspunkt für die Fastenzeit sind die 40 Tage Jesu in der Wüste. Er wollte ungestört und losgelöst von alltäglichen Gewohnheiten über seinen Weg zum himmlischen Vater nachdenken und schließlich entscheiden. Historisch bedeutet der Begriff „Fasten“ „sich entscheiden, abschließen, schließen“ wie er im englischen Begriff „Fasten your seatbelts“ noch heutzutage verwendet wird. Wir folgen Jesus Christus, wenn wir in den sieben Wochen Fastenzeit üben, ohne Stillstand seinem Weg der Liebe zu folgen.

Arnd Brummer - Botschafter der Aktion „7 Wochen Ohne“



Vortragsreihe „Häusliche Gewalt“ an der Volkshochschule Vorpommern-Rügen

Am Dienstag, dem 1. Februar 2022, beginnt in einer Kooperation zwischen der Beratungsstelle BeLa - Beratung und Begleitung für Betroffene von häuslicher Gewalt in Vorpommern und der Volkshochschule Vorpommern - Rügen, Regionalstelle Grimmen mit den beiden Außenstellen in Ribnitz-Damgarten und Barth, eine Vortragsreihe zum Thema „Häusliche Gewalt“. Der erste Vortrag findet zum Auftakt an der Regionalstelle Grimmen, Tribseeser Chaussee 4, am genannten Tag in der Zeit von 18:15 Uhr bis 19:45 Uhr statt. Der Vortrag trägt den Titel „Lass mich endlich los! Wenn häusliche Gewalt das Leben bestimmt“ und wird moderiert und geleitet von Frau Anja Wieland, Sozialpädagogin der Beratungsstelle BeLa des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Vortragsinhalte:

(Ex-)Partnerschaftsgewalt oder auch Gewalt in der Familie kommen gar nicht so selten vor. Scham und eigene Schuldgefühle spielen dann dabei oft eine große Rolle, wenn man sich allein gelassen fühlt und sich nicht traut, sich zu wehren oder gar zu gehen. Lassen Sie uns das ändern und ins Gespräch kommen. Anzeichen von häuslicher Gewalt kann man erkennen; es gibt Lösungen und zahlreiche Hilfestellungen für Betroffene. Lassen Sie uns genauer hinschauen und uns gemeinsam bei diesem Infoabend den folgenden Themen widmen:

- Häuslicher Gewalt ein Gesicht geben, was gehört denn eigentlich alles dazu?
- Anzeichen von häuslicher Gewalt erkennen und den richtigen Ton finden
- den Gewaltkreislauf und Dynamik von Gewaltverhältnissen kennen lernen
- mögliche Folgewirkungen von häuslicher Gewalt verstehen
- der Frage nachgehen: Warum passiert mir das immer wieder, geht es anderen auch so und wie komme ich da eigentlich wieder heraus?

Um einem möglichst großen und interessierten Kreis an Zuhörern, möglicherweise auch direkt oder indirekt Betroffenen, eine Teilnahme an Ihrem unmittelbaren Lebens- und Wohnbereich zu ermöglichen, findet jeder Vortrag aus der gesamten Vortragsreihe an allen drei Standorten der VHS Vorpommern-Rügen,

Regionalbereich NVP, neben Grimmen also auch in Barth und Ribnitz-Damgarten statt.

VHS Ribnitz- 22.02.2022 18:00 - Tel.: 03821
 Damgarten: 19:30 Uhr 814917
 VHS Barth: 01.03.2022 18:00 - Tel.: 038231
 19:30 Uhr 89936

Bitte beachten Sie, dass ein Zugang zu den Veranstaltungen nur unter Einhaltung der gültigen Corona-Verordnungen möglich sein kann, d. h. unter den jetzigen Bedingungen die Beachtung der Regel 2G+ (die Testpflicht entfällt nach einer Boosterimpfung) sowie der Maskenpflicht.

Wir bitten ausdrücklich um Ihr Verständnis.

Um Anmeldung wird gebeten. Tel.: 038326 80020



Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg

... mit uns zu Hause!

IHR PARTNER FÜR:

- Vermietung • Verwaltung
- Bewirtschaftung • Verkauf
- Modernisierung • Instandsetzung
- Seniorenwohnungen
- Gäste- und Ferien-WE

Bahnhofstraße 32, 18461 Richtenberg
 Tel. 03 83 22:5 36-0, Fax 03 83 22:5 36 99
 E-Mail: info@wbj-richtenberg.de
 www.wbj-richtenberg.de

Wohnen in Richtenberg und Umgebung

- | | | |
|--|---|---|
| 2 Zimmer
Feldstraße 6,
Richtenberg
DG, ca. 50,80m ² |  | 305,00 € NKM*

<small>Verbrauchsausweis:
174,5 kWh/(m²a), Gas, BJ 1900; F</small> |
| 3 Zimmer
Mühlenbergstraße 27,
Richtenberg
2. OG, ca. 67 m ² |  | 345,00 € NKM*

<small>Verbrauchsausweis:
78,0 kWh/(m²a), Gas, BJ 1989</small> |
| 2 Zimmer
Platz des Friedens 10,
Franzburg
EG, ca. 51 m ² |  | 309,00 € NKM*

<small>Verbrauchsausweis:
131,8 kWh/(m²a), Gas, BJ 1969; E</small> |
| 2 Zimmer
Platz des Friedens 15,
Franzburg
2. OG, ca. 50 m ² |  | 265,00 € NKM*

<small>Verbrauchsausweis:
108,4 kWh/(m²a), Gas, BJ 1969; D</small> |
| 2 Zimmer
Franzburger Str. 11,
Gremersdorf
1. OG, ca. 52 m ² |  | 270,00 € NKM*

<small>Verbrauchsausweis:
148,2 kWh/(m²a), Gas, BJ 1970; E
* Nettokaltmiete zzgl. NK</small> |

Der springende ist der Service
wenn Sie uns brauchen, sind wir da!



Automatikgetriebe-Service/Spülung
 Reparaturen aller Kfz-Typen
 Achsvermessung und HU/AU

Suche per sofort
KFZ-Mechatroniker (m,w,d)

Abtshäger Straße 1 | 18461 Franzburg
 Tel.: 038 322 - 50 968
 kfz-berger@web.de



Helper
 in schweren Stunden

BESTATTUNGSHAUS W. SCHULDT
 18461 Richtenberg – Lange Str. 50
Tag und Nacht
03 83 22 - 58 98 85
 KOMPETENT • EINFÜHLSAM • WÜRDEVOLL

Bestattungshaus Rehberg

Wir stehen Ihnen als seriöser und zuverlässiger Partner in allen Angelegenheiten und Fragen rund um das Thema Bestattung zur Seite.

Ribnitz-Damgartener Bestattungshaus Rehberg Gänsestraße 27 18311 Ribnitz-Damgarten Tel.: 03821 - 2571	Bestattungen Rehberg Richard Rehberg Lange Str. 13 18334 Breesen Tel.: 038320 - 47947	Bestattungshaus Grimmen Christian Rehberg Lange Str. 46 18507 Grimmen Tel.: 038326 - 2517
---	--	---

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar, auch an Sonn- und Feiertagen.
www.bestattungen-rehberg.de info@bestattungen-rehberg.de

JOBS IN IHRER REGION

JAVA
C++

Weitere Stellen finden Sie online



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams



Monteure (m/w/d) für Baustellen in der Region

Bewerbungen per Mail an: heike.hohensee@elbio.de

Stoltenhäger Straße 37 | 18507 Grimmen
Tel.: + 49 (0) 38326 84472 | www.elbio.de

Wenn der Job die Ohren stresst

(djd). Stress bei der Arbeit ist oft „Ohrensache“: Zum einen schaden viele Jobs direkt dem Gehör, was Lärmschwerhörigkeit zur häufigsten anerkannten Berufskrankheit macht. Zum anderen wird gute Kommunikation oft durch Störgeräusche sowie schlechte Tonqualität bei Anrufen und Videocalls erschwert. Schon leichte Hörminderungen können dann zu Anstrengung, Missverständnissen und Fehlern führen. Die Fördergemeinschaft Gutes Hören (FGH) rät deshalb Beschäftigten, mindestens einmal jährlich zum Hörtest zu gehen. Er wird von Partnerakustikern kostenlos angeboten – Adressen gibt es unter www.fgh-info.de. So lassen sich nicht nur Hörprobleme früh erkennen, die Spezialisten beraten außerdem über Vorsorge, die individuelle Anpassung von Hörgeräten und effektiven Gehörschutz bei lärmintensiven Berufen.



Lärmschwerhörigkeit ist die häufigste anerkannte Berufskrankheit. Ein guter Gehörschutz ist deshalb in lauten Arbeitsumfeldern unerlässlich.
Foto: djd/Fördergemeinschaft Gutes Hören

Für unseren familiär geführten Betrieb suchen wir ab sofort

einen **Anlagenmechaniker SHK** (m/w/d) und einen **Auszubildenden** (m/w/d)

Sie bringen diese Fachkenntnisse in SHK-Technik mit:

- Ausbildung als Anlagenmechaniker für SHK oder ähnlich
- Fachkenntnisse und praktische Erfahrung in SHK-Technik
- Mehrjährige Erfahrung im Kundendienst ist von Vorteil
- Führerschein Klasse 3

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung per Mail.



Schöne Bäder
Moderne Heizungen
Elegante Spanndecken

Elmenhorster Str. 15 · 18510 Abtshagen · ☎ 03 83 27 / 4 04 32
info@golke-haustechnik.de · www.golke-haustechnik.de

Hören Sie auf **MONSTER** zu suchen. Suchen Sie **REGIONAL**.



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe



Pflegeambulanz
Schauseil

Wir suchen!

examinierte Pflegefachkraft
für 30 - 35 h/Woche
(Praxisanleiter gewünscht (m/w/d),
Ausbildung zur Praxisanleitung möglich)

Du suchst:

ein agiles und familienfreundliches Team, kein Teildienst
so viel Zeit am Patienten wie nötig und Qualität in der Pflege,
Strukturmodell, ein transparentes und freundliches Arbeitsklima

Wir bieten dir:

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- Tariflohn nach AVR ab sofort
- regelmäßige Fortbildungen (auch hausintern)
- Dienstwagen vorhanden (Automatik, Schaltung, E-Auto)
- Arbeitsbekleidung bunt
- einen monatlichen Tankgutschein (50,-€)
- betriebliche Altersvorsorge
- Firmenfeiern und mehr...

Wir freuen uns auf dich!

Pflegeambulanz Schauseil

Inhaberin: Anne-Maria Augustyniak
Ernst-Thälmann-Str. 19/20 in 18461 Franzburg
info@pflege-schauseil.de · Tel. 038322/578430

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Praktische Tipps für das erste Bewerbungsgespräch

(djd). Die Bewerbung für eine Ausbildungsstelle oder ein duales Studium ist für viele Schulabsolventinnen und -absolventen das erste Mal, bei dem sie sich offiziell irgendwo vorstellen und andere von sich überzeugen müssen. Im Vorfeld sollten sie sich auf diese ungewohnte Situation gut vorbereiten, schließlich geht es hier um den ersten Schritt in die berufliche Zukunft. Selina Schröter arbeitet in der Personalabteilung von Siemens Deutschland und ist Expertin in der Youtube-Serie namens „Bewerbungstipps mit Selina“. Unter www.ausbildung.siemens.com findet man den Link dorthin. Schröter rät dazu, das anstehende Gespräch frühzeitig mit Eltern oder Freunden zu üben. „Dann bekommt man Routine, kann die Nerven beruhigen und kriegt auch gratis ein direktes Feedback“, so die Bewerbungsexpertin.



Mit Aussicht auf **HEIMAT.**
Ihr nächster Job.

Kostenlose Jobsuche – print & digital!

© sidorovstock - stock.adobe.com

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob – alles in einem Portal!
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Werde Teil unserer Wittich-Flotte

Für die Verstärkung unseres Verkaufsteams suchen wir für unseren Standort in Sietow eine/n

Mitarbeiter/in (m/w/d) im Außendienst für die Akquise von Neu- und Bestandskunden.

Ihre Aufgaben

- Verkauf unserer Produkte an Neukunden
- Betreuung unserer Bestandskunden

Ihr Profil

- kontaktfreudig, aufgeschlossen, flexibel und dynamisch
- Teamplayer
- Talent zur Selbstorganisation und -planung
- gepflegtes Erscheinungsbild
- PKW-Führerschein

Wir bieten

- leistungsorientierte Bezahlung
- ausgeglichene Work-Life-Balance
- gute Aufstiegschancen
- junges dynamisches Team in einem sicheren wachsenden etablierten Medienunternehmen

Wir sind

mehr als nur das eine Blättchen. LINUS WITTICH ist seit 30 Jahren ein motiviertes expandierendes Medienunternehmen mit Konzepten und Ideen von A wie Agentur bis Z wie Zeitung.

Wenn Sie Teil unseres Teams werden wollen, freuen wir uns darauf, Sie in einem persönlichen Gespräch kennenzulernen. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung an



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

z. Hd. Herrn M. Groß | Röbeler Str. 9 | 17209 Sietow | Tel. 039931 579-0
bewerbung@wittich-sietow.de

www.wittich-sietow.de



**Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen**
03944-36160 www.wm-aw.de Fa



Bau- und Möbeltischlerei



- Dachstühle + Fassaden
- Türen
- Haustüren + Fenster
- eigener Treppenbau
- Treppenrenovierung
- Parkett und Dielung
- Einbaumöbel
- Innentüren, Außentüren, Fenster
- Denkmalpflege
- Altbausanierung
- Profilleisten
- Restaurierungen

**Möbeltischlerei
und Leistenproduktion
Robert Rehberg**

Lindenstraße 7 · 18334 Breesen
Telefon 038320-47687
bautischlerei.rehberg@t-online.de

Service ist genau mein Ding!

Warum sich der Besuch eines Fachmannes lohnt

Informations- und Preisvergleichsportale gibt es nun inzwischen genügend im Internet. Doch oftmals nützen Ihnen die dort präsentierten Fakten recht wenig, wenn Sie nichts damit anzufangen wissen. Denn viele Sachen kann man beim Kauf eines neuen Gerätes oder beim Erwerb einer Dienstleistung einfach nicht wissen. Ein Anruf beim Fachmann lohnt sich deshalb. Zusammen mit einem Profi können Sie schon im Vorfeld Ihrer Anschaffung genau planen. Dieser berät Sie individuell und gewissenhaft über die verschiedenen Möglichkeiten, kommt bei Bedarf vor Ort vorbei und kann Ihnen Alternativen aufzeigen. Mit einem Fachmann stehen Sie auch nach dem Kauf auf der sicheren Seite. Bei generellen Fragen, Problemen oder Tipps ist er Ihr Ansprechpartner. Nutzen Sie also die Möglichkeiten, die Ihnen ein Fachmann bietet und vermeiden Sie so Fehlinvestitionen und Falschkäufe. Ihr Fachmann in Ihrer Nähe kann Ihnen helfen!

Heizung - Sanitär - Service

Roland Fenske

Inh. Jutta Diekau-Fenske

- Gas- u. Ölheizung
- Sanitärinstallation
- Wartungsarbeiten
- Solartechnik
- Badplanung und Ausstattung
- Holzheizung
- Klima und Lüftung

Bussiner Weg 7 b
18469 Velgast

Tel.: 03 83 24 / 8 91 10
Fax: 03 83 24 / 8 91 19

Wir beraten Sie gern!

Stück für Stück zum Erfolg, mit uns!



Ihre persönliche
Ansprechpartnerin
Silke Mieth
0171/971 57 -37



LINUS WITTICH

Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930
E-Mail: s.mieth@wittich-sietow.de

NaturSteinkontor Nord GmbH



Marmor – Granit – Kunststein

Fensterbänke • Treppen • Bäder
Küchenarbeitsplatten • Böden

Natursteinwerk – Große Ausstellung:
Gewerbegebiet • Agnes-Bluhm-Str.10
18442 Groß Lüdershagen/Stralsund
Tel. 03831 / 47 09-10
Fax 03831 / 47 09-11

www.natursteinkontor-nord.de
E-Mail: stralsund@nsk-n.de





Malerarbeiten • Tapezierarbeiten
Fassadenarbeiten • Bodenbeläge aller Art

MALERMEISTER
ARNE SCHLIMPER

Lange Str. 15, 18461 Richtenberg
Tel.: 038 322-58 0 82
Fax: 038 322-50 313
mobil: 0171-707 4 301
malermeister.schlimper@t-online.de

Franzburger DACHbau-Betrieb
Dachdecker-, Zimmerer- & Klempnerarbeiten
www.franzburgerdachbau.de

Langkeit & Schilling GbR
Platz des Friedens 37 A | 18461 Franzburg

☎
038322-567985
0160-1845918

SENIOREN - UMZÜGE mit

Umzüge REBERT europaweit

**Pflegestufe?!
Betreutes Wohnen?
WIR HELFEN IHNEN!**

Der Profi für:
**Privat-, Dienst- und Seniorenzüge
Vollservice • Antragstellung • Beräumung**

☎ **03 99 98/1 02 58**
www.umzüge-greifswald.de

Wohnen in Stralsund!

1 Zimmer Maxim-Gorki-Str. 23 1. OG, ca. 28 m ²		226,00 €* <small>Verbrauchsausweis: 69 kWh/(m² · a), Fernwärme, Bj 1975</small>
2 Zimmer Arnold-Zweig-Str. 33 4. OG, ca. 51 m ²		289,00 €* <small>Verbrauchsausweis: 64 kWh/(m² · a), Fernwärme, Bj 1969</small>
2-1/2 Zimmer Mühlgrabenstr. 7 6. OG, ca. 66 m ²		296,00 €* <small>Verbrauchsausweis: 62 kWh/(m² · a), Fernwärme, Bj 1984</small>
2-1/2 Zimmer Vogelsangstraße 4 6. OG, ca. 66 m ²		394,00 €* <small>Verbrauchsausweis: 59 kWh/(m² · a), Fernwärme, Bj 1986</small>

* Nettokaltmiete zzgl. NK

WGA Wohnungsgenossenschaft "Aufbau" eG Stralsund
Heinrich-Heine-Ring 94 Tel.: 03831 3755-0
18435 Stralsund Fax: 03831 375555
STRALSUND www.wga-stralsund.de info@wga-stralsund.de

Kreislaufwirtschaft für Garten und Terrasse

(djd). Natürliche Ressourcen schonen und auf Recycling setzen: Dieses Motto gewinnt auch im Baubereich zunehmend an Bedeutung. "Cradle to Cradle" lautet ein Prinzip, bei dem geschlossene Kreisläufe die Wiederverwendung von Rohstoffen ermöglichen. Holzverbundwerkstoffe stellen eine interessante Option dar, von der Terrasse über den Zaun bis zur Hausfassade. Aus bis zu 75 Prozent Naturfasern bestehen die "German Compact Composite" Holzwerkstoffe der Firma NOVO-TECH. Diese nimmt zudem ihre als megawood bekannten Produkte nach der Nutzung zurück und bringt sie erneut in die Fertigung ein. Das langlebige Material hat dafür das unabhängige Cradle-to-Cradle-Zertifikat in Gold erhalten. Unter www.megawood.com gibt es mehr Infos, hier kann man zudem per Virtual Reality seine Terrasse planen.

Oehlckers

Abwasser GmbH

- **Wartung und Generalinspektion von Abscheidern, Pumpenschächten und Kläranlagen**
- **Dichtheitsprüfung mit Luft und Wasser**
- **Beseitigung von Rohrverstopfungen**

Tel. 03821 - 71 35 38
Notdienst 0171 - 802 56 28

Ostring 4, 18320 Ahrenshagen-Daskow www.firma-oehlckers.de